

Änderung des Entwurfs zum Gesellschaftsvertrag der „Fürther Immobilien- und Bauträgergesellschaft mbH“ (FIB)

hier: Änderungsanträge der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Stadtratsfraktion vom 27.02.2003 sowie der SPD-Stadtratsfraktion vom 18.03.2003

I. 1. Vorbemerkung

In der Sitzung am 26.02.2003 hat der Stadtrat seine grundsätzliche Zustimmung dafür erteilt, dass die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH der Stadt Fürth (WBG) als Mit-Gründungsgesellschafterin der FIB fungieren soll.

Der Entwurf zum Gesellschaftsvertrag der FIB (Anlage zur Beschlussvorlage (Top 20) zur Stadtratssitzung am 26.02.2003) präzisiert, dass sich neben der WBG auch die infra fürth gmbh sowie die Sparkasse Fürth an der FIB beteiligen sollen. Die „infra-Gruppe“ hat der Verwaltung jüngst mitgeteilt, dass nun anstelle der infra fürth gmbh die infra fürth dienstleistung gmbh (100 %-ige Tochter der infra fürth holding gmbh & co. kg) eine Beteiligung an der FIB übernehmen soll.

Die nachfolgenden Stellungnahmen des Finanzreferats zu den beiden Änderungsanträgen wurden mit der Sparkasse Fürth abgestimmt.

2. Änderungsanträge

<u>Beschlussvorlage zur Stadtratssitzung am</u> <u>26.02.2003</u>	<u>Änderungsantrag der SPD-Stadtratsfraktion</u>	<u>Änderungsantrag der Bündnis 90/DIE GRÜ-</u> <u>NEN-Stadtratsfraktion</u>	<u>Stellungnahme des Finanzreferats</u>	<u>Bemerkungen</u>
<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Gesellschafterrechte der Stadt Fürth in der FIB-Gesellschafterversammlung werden vom WBG-Geschäftsführer wahrgenommen.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Gesellschafterrechte der Stadt Fürth in der FIB-Gesellschafterversammlung werden vom <i>WBG-Mehrheitsgesellschafter (Stadt Fürth)</i> vertreten durch den OB oder durch einen vom Stadtrat bestimmten Vertreter wahrgenommen.	----	Die Änderung ist <u>nicht</u> zu empfehlen.	Die WBG wird <u>im Außenverhältnis</u> (also auch zwischen WBG und FIB) grundsätzlich durch ihren Geschäftsführer vertreten.

Beschlussvorlage zur Stadtratssitzung am 26.02.2003	Änderungsantrag der SPD-Stadtratsfraktion	Änderungsantrag der Bündnis 90/DIE GRÜ- NEN-Stadtratsfraktion	Stellungnahme des Finanzreferats	Bemerkungen
<u>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</u> 2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen und zu erwerben. 3. Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.	<u>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</u> 2. <i>ersatzlos streichen</i> 3. <i>ersatzlos streichen</i>	----- -----	<u>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</u> 2. <i>Die Streichung ist sachgerecht.</i> 3. <i>Die Streichung ist <u>nicht</u> zu empfehlen.</i>	<i>Weitere Unterbeteiligungen der FIB sind nicht vorgesehen und im Sinne einer ausreichenden städtischen Kontrolle auch nicht angeraten.</i> <i>Der Passus ermöglicht der Geschäftsführung die Flexibilität, die für die Gründung einer Unternehmung in Privatrechtsform letztlich den Ausschlag gibt.</i>

Beschlussvorlage zur Stadtratssitzung am 26.02.2003	Änderungsantrag der SPD-Stadratsfraktion	Änderungsantrag der Bündnis 90/DIE GRÜ- NEN-Stadratsfraktion	Stellungnahme des Finanzreferats	Bemerkungen
<u>§ 4 Organe der Gesellschaft</u> Die Organe der Gesellschaft sind 1. die Geschäftsführer; 2. die Gesellschafterversammlung.	<u>§ 4 Organe der Gesellschaft</u> Die Organe der Gesellschaft sind 1. die Geschäftsführer; 2. die Gesellschafterversammlung; 3. der Aufsichtsrat.	---	<u>§ 4 Organe der Gesellschaft</u> Die Installierung eines fakultativen Aufsichtsrates ist <u>nicht</u> zu empfehlen.	Letztlich würde, wie unter § 8a Ziff. 1 vorgeschlagen (siehe unten), ein Aufsichtsrat der FIB dann aus 12 Personen (identisch mit der Zusammensetzung der WBG) bestehen. Die Sparkasse hat in den Abstimmungsgesprächen mit dem Finanzreferat darauf hingewiesen, dass die Gesellschafterstruktur der FIB (bestehend aus WBG aber eben auch aus Sparkasse und infra dienstleitung) dann nicht zutreffend im Aufsichtsrat der FIB abgebildet wäre, wenn dieser identisch mit dem Aufsichtsrat der WBG wäre. Ungeachtet dieser zutreffend von der Sparkasse aufgeworfenen Problematik würde letztlich die Organisation der WBG auf die FIB übertragen (und damit dupliziert), wodurch sich indirekt die Frage stellen würde, weshalb dann neben der WBG noch eine weitere rechtlich eigenständige Gesellschaft notwendig ist.

Beschlussvorlage zur Stadtratssitzung am 26.02.2003	Änderungsantrag der SPD-Stadtratsfraktion	Änderungsantrag der Bündnis 90/DIE GRÜ- NEN-Stadtratsfraktion	Stellungnahme des Finanzreferats	Bemerkungen
<u>§ 5 Geschäftsführung</u> 1. (Satz 5) Jedem Geschäftsführer kann außerdem Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.	<u>§ 5 Geschäftsführung</u> 1. (Satz 5) <i>ersatzlos streichen</i>	----	<u>§ 5 Geschäftsführung</u> 1. Die Streichung von Satz 5 ist <u>nicht</u> zu empfehlen.	<i>Eine automatische Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot wird durch Ziff. 1 Satz 5 nicht eröffnet. Es bleibt immer noch im Ermessen der Gesellschafterversammlung, ob eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt wird oder nicht.</i>
<u>§ 5 Geschäftsführung</u> 3. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Abschluss des Dienstvertrags erfolgen durch die Gesellschafterversammlung. Diese vertritt die Gesellschaft im Verhältnis zu den Geschäftsführern ausschließlich.	<u>§ 5 Geschäftsführung</u> 3. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Abschluss des Dienstvertrags erfolgen durch die Gesellschafterversammlung <i>auf Vorschlag der Aufsichtsrates. (Satz 2) ersatzlos streichen</i>	----	<u>§ 5 Geschäftsführung</u> 3. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Abschluss, <i>die Änderung und die Beendigung</i> des Dienstvertrags erfolgen durch die Gesellschafterversammlung (ggf. nach Vorberatung im Aufsichtsrat). <i>Die Streichung von Satz 2 ist sachgerecht.</i>	<i>Die Formulierung von Satz 1 sollte, im Sinne einer Übereinstimmung des Gesellschaftsvertrags der FIB mit den (zukünftigen) Satzungen der 3 Wohnungsbaugesellschaften, entsprechend angepasst werden.</i>

Beschlussvorlage zur Stadtratssitzung am 26.02.2003	Änderungsantrag der SPD-Stadratsfraktion	Änderungsantrag der Bündnis 90/DIE GRÜ- NEN-Stadratsfraktion	Stellungnahme des Finanzreferats	Bemerkungen
<u>§ 5 Geschäftsführung</u> 4. (Satz 3) Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines Gesellschafterbeschlusses. (Satz 4) Die Einzelheiten regelt der mit den Geschäftsführern abzuschließende Dienstvertrag.	<u>§ 5 Geschäftsführung</u> 4. (Satz 3) Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines <i>Aufsichtsrats</i>beschlusses. (Satz 4) Die Einzelheiten regelt der mit den Geschäftsführern abzuschließende Dienstvertrag.	----	<u>§ 5 Geschäftsführung</u> 4. Die beantragte Änderung von Satz 3 ist sachgerecht, sofern ein fakultativer Aufsichtsrat installiert wird. <u>Der Satz 4 sollte ersatzlos gestrichen werden.</u>	Das Finanzreferat empfiehlt in Übereinstimmung mit der Sparkasse, eine <u>Geschäftsordnung für die Geschäftsführung</u> zu erlassen, um für die tägliche Praxis festzulegen, welche Geschäfte über den „gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft“ hinausgehen. Sollte ein Aufsichtsrat eingerichtet werden, sollte die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vom Aufsichtsrat erlassen werden, ansonsten von der Gesellschafterversammlung. Weitere Detail-Regelungen im Anstellungsvertrag, wie sie Ziff. 4 Satz 4 bisher vorsieht, bedarf es daher nicht mehr.

Beschlussvorlage zur Stadtratssitzung am 26.02.2003	Änderungsantrag der SPD-Stadratsfraktion	Änderungsantrag der Bündnis 90/DIE GRÜ- NEN-Stadratsfraktion	Stellungnahme des Finanzreferats	Bemerkungen
<u>§ 5 Geschäftsführung</u> 6. Die Geschäftsführer sind berechtigt, den Aufsichtsräten bzw. dem Verwaltungsrat der Gesellschafter Auskünfte über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen.	<u>§ 5 Geschäftsführung</u> 6. Die Geschäftsführer sind <i>verpflichtet</i> , den Aufsichtsräten bzw. dem Verwaltungsrat der Gesellschafter Auskünfte über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen.	<u>§ 5 Geschäftsführung</u> 6. Die Geschäftsführer sind <i>verpflichtet</i> , den Aufsichtsräten bzw. dem Verwaltungsrat der Gesellschafter <i>regelmäßig</i> Auskünfte über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen.	<u>§ 5 Geschäftsführung</u> 6. Sowohl die Formulierung der Ziff. 6 in der Beschlussvorlage vom 26.02.2003 als auch die beiden Änderungsanträge sind <u>nicht</u> sachgerecht.	Bereits § 51a Abs. 1 GmbHG legt fest, dass die Geschäftsführer jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft geben müssen. Nach § 51a Abs. 3 GmbHG kann von diesem Erfordernis auch im Gesellschaftsvertrag nicht abgewichen werden. Insoweit erübrigen sich weitere Regelungen im Gesellschaftsvertrag. Detaillierte Regelungen zu Form, Inhalt und Häufigkeit der Auskunftserteilung sollten der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorbehalten bleiben.

Beschlussvorlage zur Stadtratssitzung am 26.02.2003	Änderungsantrag der SPD-Stadtratsfraktion	Änderungsantrag der Bündnis 90/DIE GRÜ- NEN-Stadtratsfraktion	Stellungnahme des Finanzreferats	Bemerkungen
<u>§ 7 Wirtschaftsplan</u> Die Gesellschaft hat durch die Geschäftsführer in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.	----	<u>§ 7 Wirtschaftsplan</u> (Satz 2) <i>Wirtschaftspläne und Finanzplanung sind den Gesellschaftern zur Genehmigung vorzulegen.</i>	<u>§ 7 Wirtschaftsplan</u> (Satz 2) <i>Wirtschaftspläne und Finanzplanung sind <u>der Gesellschafterversammlung</u> zur Genehmigung vorzulegen.</i>	<i>Es bleibt damit – ganz bewusst – offen, welches Organ der WBG (also Geschäftsführung, Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung) und der infra fürth dienstleitung gmbh (Geschäftsführung oder Gesellschafterversammlung) dort <u>im Innenverhältnis</u> für die Genehmigung der Wirtschaftspläne dann zuständig ist. In diesen beiden Gesellschaften (insbesondere der WBG) sind daher Regelungen <u>im Innenverhältnis</u> notwendig, die festlegen, inwieweit etwa der Geschäftsführer der WBG, wenn er die WBG in der Gesellschafterversammlung der FIB vertritt, bei seinen Beschlussfassungen an Zustimmungsvorbehalte (etwa des Aufsichtsrats der WBG) gebunden wird.</i>

Beschlussvorlage zur Stadtratssitzung am 26.02.2003	Änderungsantrag der SPD-Stadratsfraktion	Änderungsantrag der Bündnis 90/DIE GRÜ- NEN-Stadratsfraktion	Stellungnahme des Finanzreferats	Bemerkungen
<u>§ 8 Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse</u> 9. Über die Gesellschafterversammlungen werden durch den diese leitenden Geschäftsführer Niederschriften erstellt. Diese müssen den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben angeben. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden. Die vorstehenden Regelungen dienen zum Beweiszweck und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen für gefasste Beschlüsse dar.	<u>§ 8 Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse</u> 9. Über die Gesellschafterversammlungen werden durch den diese leitenden Geschäftsführer Niederschriften erstellt. Diese müssen den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben angeben. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden. (Satz 4) <i>ersatzlos streichen</i>	----	<u>§ 8 Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse</u> 9. <i>Die Streichung von Satz 4 ist sachgerecht.</i>	---
<u>§ 8 Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse</u> 10. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Beschlussfassung angefochten werden.	<u>§ 8 Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse</u> 10. <i>ersatzlos streichen</i>	----	<u>§ 8 Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse</u> 10. <i>Die Streichung ist sachgerecht.</i>	<i>Das Schrifttum erhebt Bedenken gegen starre, undifferenzierte Fristen.</i>

Beschlussvorlage zur Stadtratssitzung am <u>26.02.2003</u>	Änderungsantrag der SPD-Stadratsfraktion	Änderungsantrag der Bündnis 90/DIE GRÜ- NEN-Stadratsfraktion	Stellungnahme des Finanzreferats	Bemerkungen
<u>§ 8a Aufsichtsrat</u> (nicht vorhanden)	<u>§ 8a Aufsichtsrat</u> 1. Der Aufsichtsrat entspricht in seiner Zusammensetzung dem Aufsichtsrat der WBG. 2. Befugnisse a) Der Aufsichtsrat kann jederzeit Auskünfte über die Tätigkeiten der Geschäftsführung verlangen. b) Im Übrigen besitzt der Aufsichtsrat das Recht, die an anderen Stellen in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Befugnisse auszuüben.	----- -----	<u>§ 8a Aufsichtsrat</u> Die Installierung eines fakultativen Aufsichtsrates wird <u>nicht</u> empfohlen.	Auf die Bemerkungen zum Änderungsantrag von § 4 wird verwiesen.

Beschlussvorlage zur Stadtratssitzung am 26.02.2003	Änderungsantrag der SPD-Stadratsfraktion	Änderungsantrag der Bündnis 90/DIE GRÜ- NEN-Stadratsfraktion	Stellungnahme des Finanzreferats	Bemerkungen
--	--	---	----------------------------------	-------------

<u>§ 9 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung</u> 1. (Satz 1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.	<u>§ 9 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung</u> 1. (Satz 1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen.	---	<u>§ 9 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung</u> 1. (Satz 1) bleibt gegenüber der Beschlussvorlage vom 26.02.2003 unverändert. (2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.)	<i>Sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wird, ist der von der SPD-Stadratsfraktion beantragte Einschub in Ziff. 1 Satz 1 dem Grunde nach sachgerecht.</i>  <i>(Nur für diesen Fall sollte anstelle des beantragten Einschubs in Ziff. 1 Satz 1 dann jedoch auch die (folgerichtige) Pflicht des Aufsichtsrates, den Jahresabschluss und Lagebericht selbst prüfen zu müssen (§ 52 Abs. 1 GmbHG in Verbindung mit § 171 AktG), im Gesellschaftsvertrag zur (reinen) Klarstellung verankert werden.)</i>
---	--	-----	--	---

Beschlussvorlage zur Stadtratssitzung am 26.02.2003	Änderungsantrag der SPD-Stadtratsfraktion	Änderungsantrag der Bündnis 90/DIE GRÜ- NEN-Stadtratsfraktion	Stellungnahme des Finanzreferats	Bemerkungen
<u>§ 9 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung</u> 2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von den Geschäftsführern mit einem Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung vorgelegt.	<u>§ 9 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung</u> 2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von den Geschäftsführern mit einem Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung sowie dem Aufsichtsrat vorgelegt.	----	<u>§ 9 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung</u> 2. Der beantragte Einschub ist <u>nicht</u> (mehr) notwendig.	Sofern dem Vorschlag gefolgt werden sollte, die obige (neue) Ziff. 2 (siehe vorherige Seite) einzuschieben, wird mit der (neuen) Ziff. 2 bereits unausgesprochen klargestellt, dass Jahresabschluss und Lagebericht auch dem Aufsichtsrat vorgelegt werden müssen, denn sonst könnte dieser seiner Prüfungspflicht gar nicht nachkommen.
<u>§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile, Ankaufsrecht</u> 1. (Satz 1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen an andere als Mitgesellschafter bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter und der Gesellschaft.	----	----	<u>§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile, Ankaufsrecht</u> 1. (Satz 1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an andere als Mitgesellschafter bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.	Die Verankerung des Einstimmigkeitsanfordernisses erfolgte in Abstimmung mit der Sparkasse. Die übrigen Anpassungen dienen der Klarstellung.

Beschlussvorlage zur Stadtratssitzung am 26.02.2003	Änderungsantrag der SPD-Stadratsfraktion	Änderungsantrag der Bündnis 90/DIE GRÜ- NEN-Stadratsfraktion	Stellungnahme des Finanzreferats	Bemerkungen
<u>§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile, Ankaufsrecht</u> 2. (Satz 4) Die Veräußerungspflicht besteht jedoch nur dann, wenn die übrigen Gesellschafter bereit sind, sämtliche vom verkaufswilligen Mitgesellschafter angebotenen Geschäftsanteile bzw. die von ihm angebotenen Teile von Geschäftsanteilen zu übernehmen bereit sind.	----	----	<u>§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile, Ankaufsrecht</u> 2. (Satz 4) Die Veräußerungspflicht besteht jedoch nur dann, wenn die übrigen Gesellschafter bereit sind, sämtliche vom verkaufswilligen Mitgesellschafter angebotenen Geschäftsanteile bzw. die von ihm angebotenen Teile von Geschäftsanteilen zu übernehmen bereit sind .	Es handelt sich um einen Schreibfehler.
<u>§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile, Ankaufsrecht</u> 6. (Satz 2) Die Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft oder die Mitgesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere der Anspruch auf Gewinn, Auseinandersetzungsguthaben und Liquidationserlös sind nicht auf Dritte übertragbar.	----	----	<u>§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile, Ankaufsrecht</u> 6. (Satz 2) Die Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft oder die Mitgesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere der Anspruch auf Gewinn, Auseinandersetzungsguthaben und Liquidationserlös sind nicht auf Dritte übertragbar und dürfen nicht verpfändet werden.	Die Ergänzung erfolgte auf Vorschlag und in Abstimmung mit der Sparkasse.

II. Zur Stadtratssitzung 30.04.2003

Fürth, 22.04.2003

Ref. II